

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-493-07			
	AZ:	601-1-mö			
	Datum:	23.08.2007			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
11.10.2007 Hauptausschuss					
25.10.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 der Stadt Vetschau/Spreewald "Neubau von 30 Wohneinheiten/Feuerwehrgerätehaus/Lebensmittelmarkt/Fachmarkt Aufhebung des Satzungsbeschlusses					

Beschluss:

Der Satzungsbeschluss BV Nr. 049-170394 zum „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 10 „Neubau von 30 Wohneinheiten/Feuerwehrgerätehaus/Lebensmittelmarkt/Fachmarkt“ wird aufgehoben.

Beschlussbegründung:

Der VEP ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Die Erschließung ist nicht, wie im VEP ausgewiesen, hergestellt worden.

Der Plan ist inhaltlich nicht voll umgesetzt worden. Die Frist zur Realisierung der Vorhaben ist seit langem verstrichen. Nach § 12 (6) Baugesetzbuch (BauGB) soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn er nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt werden kann.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Cottbuser Straße,
- im Osten vom Busbahnhof und dem Garagenstandort,
- im Süden durch Grünflächen,

im Westen durch Grünflächen und das Grundstück Cottbuser Straße 13b.

Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabensträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Der Vorhabenträger wurde letztmalig mit Schreiben vom 19.07.2007 über die Aufhebung informiert und um Rückäußerung gebeten.

Gemäß § 8 (3) BauGB steht die Aufhebung des Satzungsbeschlusses der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt ist nur der realisierte Bereich des Planes als Sondergebiet für Einzelhandel ausgewiesen.

Nach der Aufhebung des Satzungsbeschlusses werden die betroffenen Grundstücke nach dem Stand der Bebauung nach § 34 BauGB beurteilt.

Zur Information der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgt eine Offenlage des Planes.

Beachte: § 28 GO!

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister